

**1.Änderung der  
Hauptsatzung  
der Ortsgemeinde Klingelbach**

**vom 01. Dezember 2001**

Der Ortsgemeinderat Klingelbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**§ 3**

**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Bürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Ortsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 € ,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 500 € ,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

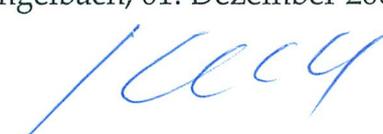
**Artikel II**

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 10. Juli 1995 bleiben unberührt.

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Klingelbach, 01. Dezember 2001

  
Arnold Kadesch  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Dez. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 5 am 31. Jan. 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung <sup>tritt rückwirkend</sup> ist damit am 01. Jan. 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 31. Jan. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

